

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Landtags-Zeitung. 1833-1846 1833**

32 (2.7.1833)

# Landtags-Zeitung.

Tägliche Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums  
Baden im Jahr 1833.

N<sup>o</sup>. 32.

Karlsruhe 2. Juli.

## Verhandlungen der I. Kammer.

(Fortsetzung der Berichte in Nr. 31.)

Geheimerath Freiherr v. Rüdert fährt fort:

Soll der Zehnte ableben, so mag daher sein Andenken keineswegs den Fluch, nein er mag als ein der Vorzeit nützlichcs Institut, welches noch bis auf unsere Tage wohlthätig in vielen Beziehungen wirkt, ein ehrenwerthes Andenken verdienen.

Wenn es von dem wichtigsten und nützlichsten Interesse für den Staat ist, die Zunahme einer kräftigen und arbeitsamen Bevölkerung zu begünstigen, welche nach Außen, von Staat zu Staat ihm eine seinen Verhältnissen angemessene Stellung sichert, im Innern das Nationalvermögen und Einkommen entfaltet und erhöht, auch die steigenden Bedürfnisse für den Staatshaushalt beizubringen vermag, so hat er auch eine hochwichtige Pflicht in der Vorsorge zu erfüllen, daß diese Bevölkerung Arbeit und Nahrung finde, damit deren Kraft gut und nützlich verwendet und erhalten werde.

So lange jedoch noch ein richtiges Verhältniß zwischen der Production und Consumtion besteht, oder erstere Ueberschüsse gewährt, so lange wird das Bedürfniß einer unmittelbaren kräftigen Einwirkung nicht sichtbar seyn, und kann es genügen, wenn wenigstens keine Hindernisse durch nachtheilige Operationen des Staats herbeigeführt werden, die den gewohnten Gang der Thätigkeit und des Betriebs stören, wenn aber einmal die Bevölkerung bis zu dem Grade angewachsen ist, daß sich der Zeitpunkt nahet oder schon eingetreten wäre, wo sie entweder nicht mehr genügende Beschäftigung findet, oder der Ertrag der Arbeit unter dem Bedürfnisse steht, und wo der Staat selbst bedeutende Hülfsmittel für sich for-

dern muß, dann wird diese Pflicht zu einer dringenden Forderung des Handelns nicht allein zur Abhülfe für die Gegenwart, sondern zur Beseitigung größerer Gefahr der nächsten Zukunft, um die gefährlichsten innern Feinde des Staats, den Mangel und die Arbeitslosigkeit zu bekämpfen, und Ruhe wie Ordnung gegen eine leicht bewegliche Masse auf zweckmäßige Weise zu sichern.

Ein ackerbautreibender Staat wird hier nothwendig zunächst darauf hinwirken müssen, die Hindernisse zu heben, welche der möglichst freien und ergiebigen Benützung des Bodens noch entgegenstehen, damit jedes culturfähige Land in Anbau genommen werden kann, die Cultur durch Verwendung größerer Betriebsfonds möglichst vervollkommt, der Ertrag durch Vermehrung der Arbeit gesteigert, und alle Zweige der Landwirthschaft, welche unter sich in innigem Zusammenhang und Wechselwirkung stehen, empor gehoben werden. Er wird noch weiter für die Erleichterung des Absatzes der Producte überhaupt, deren Beredlung und Verarbeitung im Lande, so weit sie als Material der Fabrikation gewidmet sind, und endlich für die Beförderung eines, der Handelsbilanz nützlichen Umtausches, mit dem Ausland sorgen.

Unsäugbar hängt von solchen Maßregeln hauptsächlich das Wohl der Gesamtheit und die Sicherheit der Staatsbürger ab, es ist daher die Staatsgewalt berechtigt, nicht allein von der ersten, sondern auch von jedem einzelnen Staatsbürger die zu Erreichung des Zwecks angemessene Beihülfe zu verlangen, die, wenn sie nicht auf allgemeine, aus dem Steuerrecht fließende, Beiträge beschränkt bleibt, sondern individuelle Opfer, namentlich Abtretung von Eigenthum umschloffe, nach Maßgabe der Verfassung und bürgerlichen Gesetze, jedoch in einer vorgängigen Entschädigung des Einzelnen durch die Gesamtheit bedingt ist. Sie

kennen, Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren, die innere Lage und Verhältnisse unseres Landes, welches zu den ackerbautreibenden Staaten gehört, indem der größte Theil des Bodens der Landwirthschaft gewidmet ist, und seine Einwohner in überwiegender Mehrzahl Beschäftigung und Nahrung in solcher suchen.

Bereits ist, so weit nach den bestehenden Verhältnissen und Belastungen ein Ertrag zu erwarten war, der culturfähige Boden überall in Anbau gezogen, ja die Waldungen, jener kostbare und unentbehrliche Schatz, haben einen namhaften Theil ihres Gebiets zu gleichem Zwecke schon abtreten müssen.

Wenn das Zunehmen unserer Bevölkerung, so wohlthätig solche auf die Verbreitung der Landwirthschaft wirkte, schon seit einiger Zeit die Staatsgewalt zur Vorsorge auffordern konnte, und solche bewog, die Auflage auf die Consumtion der Früchte, ohnerachtet ihrer Ergiebigkeit, wegen des nachtheiligen Einflusses auf jene, so wie später einige minder bedeutende Auflagen auf die innere Production aufzuheben oder zu mindern, wenn ferner zum Theil aus gleichen Gründen die Ablösbarkeit verschiedener Grundlasten ausgesprochen, ja erleichtert wurde, und erst neuerdings, zu schneller Befestigung der Frohnden und des Blutzehnten, sogar Staatsmittel verwendet worden sind, so stellt sich das Bedürfniß weiterer durchgreifender Maßregeln, bei dem in neuester Zeit auffallend schnellen Anwachsen der Bevölkerung und dem Steigen der Staatsbedürfnisse für die Gegenwart, noch mehr aber für die Zukunft, als nothwendig dar.

Diese Maßregeln werden zuerst die Hindernisse beseitigen müssen, so dem Anbau und zweckmäßiger Benützung des Bodens überhaupt, sodann der freieren und nutzbringenden Bearbeitung des bisher schon der Landwirthschaft gewidmeten Gebiets entgegen stehen, und hier begegnen wir zunächst dem Zehnten.

Der culturfähige Boden, an und für sich, so ergiebig er unter den Händen eines verständigen, mit den erforderlichen Mitteln versehenen Landwirths werden kann, gewährt als Capital betrachtet, nur eine beschränkte Rente, welche von seiner absoluten Ertragsfähigkeit bedingt ist, die Landrente — die Bearbeitung des Bodens, erfordert die Kraft von Menschen, also ein Arbeitscapital, welches möglicherweise nur dann verwendet werden kann, wenn neben der Landrente der Ertrag der Production eine verhältnismäßige Verzinsung dieses Capitals abwirft, den Arbeitslohn.

Zur Gewinnung eines Products muß aber noch ein weiteres Capital angewendet werden, aus welchem die nothwendigen Bedürfnisse zum Betrieb des Landbaues zu bestreiten sind, nämlich zu Anschaffung der Geräthe, des Viehstands, der Gebäude, der Samen, Düngung &c., des Betriebscapitals, welches seine Verzinsung aus der Production erwartet, die zugleich auch den Ersatz für die Mindererung am Capital, durch Abnutzung, Verluste &c. enthalten muß.

Dieses Capital kann durch Zuschüsse zu zweckmäßigen Verbesserungen und Erweiterung landwirthschaftlicher Industrie in dem Grade erhöht werden, als solches eine genügende Vergütung zu erwarten hat.

So lange die Production die dem Gutswerth angemessene Landrente, den verhältnismäßigen Arbeitslohn und die Zinsen des Betriebscapitals darbietet, so lange wird die Landwirthschaft als nutzbringend erscheinen, es wird ferner, da die Landrente schon mehr fürirt ist, ein höherer Ertrag der Production, dem Arbeitslohn und der Verzinsung des Betriebscapitals zu gut kommen, so wie bei Abnahme derselben jene, besonders die Arbeiter, den Nachtheil eher fühlen.

Die Staatssteuern, als nothwendige und unabwendbare Lasten, nehmen einen Theil des reinen Ertrags der Production weg, hierbei hat die Staatsgewalt sorgfältig zu wachen, daß sie nicht zu hoch gestellt, und daß sie direct oder indirect so vertheilt werden, damit die Theilhaber an dem Ertrag verhältnismäßig beitragen, denn im entgegengesetzten Fall, bei zu hoher Besteuerung, werden Alle leiden, und der Fortgang der Production gehemmt, bei ungleicher Vertheilung wird, da der Capitalist zunächst seine Vorschüsse zurüchnimmt und anderwärts verwenden kann, der Arbeiter, der immer mehr oder weniger vom Eigenthümer des Bodens abhängt, die Nachtheile tragen müssen.

Noch tiefer wirken die Zehnten auf die Production und deren Resultat, indem hier ein Viertel voraus einen bestimmten, meist den zehnten Theil des Rohertrags zu erheben berechtigt ist, ohne Rücksicht auf die größern oder geringern Verwendungen der Producenten, und ohne für erstere einen Ersatz zu leisten. Der Antheil des Zehnherrn steigt vielmehr in dem Verhältniß, als die Production durch solche zunimmt, er vermindert also progressiv die Landrente, den Arbeitslohn und den Zinsertrag des Betriebscapitals.

Die Richtigkeit dieses Satzes läßt sich durch ein einfaches Rechnungserempel zur Evidenz nachweisen, sie verurtheilt

den Zehnten, als der Nationalökonomie jedenfalls nicht mehr angemessen, ihrem Fortschreiten hinderlich, zuletzt gemeinschädlich. Denn je mehr die Landrente dadurch vermindert wird, um so mehr fällt der Preis des Bodens und somit des Grundvermögens der Landwirthe, dessen Benutzung meist von fremden Capitalien abhängt, die er nicht mehr sichern kann, und von fremder Arbeitskraft, deren Zahlung sein eigenes nothwendiges Einkommen bis zur Absorbirung vermindern kann. Je weniger Capitalvorschüsse sicher und nutzbringend auf den Landbau verwendet werden können, desto eher wird der Capitalist sie zurückziehen, oder in anderer Weise mit geringerem Vortheil für die Nationalökonomie, oder ohne Nutzen für solche unterzubringen suchen. Dasjenige Land, was nur durch Aufwendung eines Capitals zum Anbau zu gerichtet, und dadurch nutzbringend gemacht werden kann, wird verödet bleiben, dasjenige, was durch solche zu einer höhern Cultur und Ertrag befördert werden könnte, wird derselben entbehren müssen.

Je geringer endlich der Arbeitslohn an und für sich durch den steigenden Bezug des Zehnherrn an der Production wird, um so eher werden die Arbeiter, wenn es möglich, den Landbau aufgeben, und sich andere ergiebige Beschäftigung suchen; wo aber solche entweder wegen zunehmender Concurrenz der Arbeiter, oder wegen Mangel an anderer Beschäftigung nicht zu finden, also der Arbeiter an den Landbau ausschließlich angewiesen ist, da wird der immer fallende Arbeitslohn oder der Mangel an Arbeit sonst gemeinnützige Kräfte verkümmern, oder ihnen eine gemeinschädliche Richtung geben. So lange unbebauter fruchtbarer Boden dem vermehrten Bedürfnis des Anbaues zu Hülfe kam, war das in dem Wesen des Zehnten liegende Hindernis den Fortschritten der Landwirthschaft weniger fühlbar, und ist auch noch jetzt nicht so augenfällig, da sich die Folgen erst nach und nach entwickeln, allein nichts desto weniger wirken sie schon jetzt (dem Berichterstatter selbst sind Fälle bekannt, daß angebautes Land, wegen der Größe der Belastung, wieder aufgegeben wurde, und nun öde liegt), und wenn man anerkennen muß, daß, um weiter zu schreiten, vermehrte Anstrengung und eine zweckmäßige Verwendung von Capitalien nothwendig sei, daß wir gleichsam auf unsere Industrie verwiesen sind, ein Stillestehen oder Rückgang nachtheilig und gefährlich wären, so müssen wir auch einräumen, daß die Beseitigung der Zehnten vom Staatszweck dringend geboten sei. Es ist dieses jetzt um so nothwendiger,

als das Bedürfnis höherer Cultur bereits ein Bestreben auf Erweiterung und Verbreitung nützlicher Kenntnisse, ein verdienstliches Bemühen der wissenschaftlichen Forscher, wie der Landwirthe, zu Bereicherung des landwirthschaftlichen Gewerbes in seinem größern Umfang erweckt hat, aber in der Benutzung der Hülfsmittel auf das Hindernis der Zehntlast geräth. Es treten aber auch noch weitere Gründe hinzu, welche wir nicht übergehen dürfen.

Die Einheimungskosten, so wie die Verwaltungskosten der Zehnten, erstere so weit sie größer, als der hiefür von dem Producenten selbst zu machende Aufwand wären, gehen zwar der Gesamtheit in so ferne nicht verloren, als Staatsangehörige hieraus wieder Nahrung finden, allein sie sind nur ein durch das Zehntinstitut bedingter Aufwand, welcher mit dessen Beseitigung, ohne Nachtheil für die Entschädigungsansprüche des Zehntberechtigten, den Producenten wieder zu gut kommt, und den reinen Ertrag erhöhen wird.

Häufig bestehende Zehntordnungen und Zehntverträge beschränken noch den freien Gebrauch und Anbau der Güter, so wie den Bezug des Erwachses nach der Willkür der Producenten, und wirken in so fern in verschiedener Weise nachtheilig.

Endlich wirkt der Zehntbezug, wo er den Geistlichen und Schullehrern als Pfründgenießern zukommt, nach vielfältigen Erfahrungen schädlich auf ihre Verhältnisse zu den Gemeinden, die Pflicht der Fürsorge für ungeschmälerter Erhaltung der Pfründe, die Nothwendigkeit, bei einem oft beschränkten Einkommen zur eigenen Lebensucht alle zustehende Nutzungsrechte in Anspruch zu nehmen, führen öfters über an sich geringfügigen Zehnterträgen Verwicklungen herbei, die jede nützliche und segensreiche Einwirkung auf das sittlich Religiöse und auf die Bildung der Jugend stören oder unfruchtbar machen. Vielleicht ist man auch geneigt, die Verminderung der Domänenadministration als einen Nutzen, der durch die Beseitigung der Zehnten erwächst, anzusehen, allein diese Sache hat zwei Seiten, und es sind Manche bedenklicher darüber, daß die früher so bedeutenden Domänen immer fort vermindert und diese Abgänge durch ein Capital repräsentirt werden, was wir uns selbst schuldig sind, mithin im Falle der Noth nicht angreifbar ist.

Ist man nun darüber einig, daß die als Privateigenthum dormalen noch bestehenden Zehnten des Pflanzenreichs im wohlverstandenen öffentlichen Interesse beseitigt werden sollten, so entsteht zunächst die Frage, in welcher Weise dieses

bewirkt werden kann, und diese führt zu dem Gesetzesentwurf selbst, dessen §. 1 ausspricht, daß diese Zehnten abgelöst werden können.

§. 1.

Vorausgesetzt, daß nur der ruhige und gemessene Gang einer geordneten Gesetzgebung in unserer Lage allein als möglich gedacht werden kann, sind überhaupt nur zwei Wege zur gänzlichen Beseitigung der Zehnten, also nicht bloß einer Verwandlung in eine ständige Geld- oder Fruchtrente offen:

- 1) Aufhebung derselben gegen vorgängige Entschädigung aus Staatsmitteln,
- 2) auszusprechende Ablösbarkeit für oder durch die Zehntpflichtigen, mit oder ohne unmittelbare Staatshülfe.

Auf dem erstern würde man gewiß schnell und allgemein zum Ziel gelangen, und eine Menge von Schwierigkeiten umgehen können, allein es stehen hier wichtige Gründe entgegen.

Die Zehnten sind eine das Grundeigenthum belastende Rente, die der Staat nicht an sich ziehen kann, um sie zu benutzen, sondern die zu beseitigen zweckmäßig erscheint, damit die Production, von ihr entledigt, einen freieren und höhern Aufschwung nehmen kann; es ist also hier nicht der gleiche Fall, wie bei der Abtretung eines Eigenthums, das der Staat an sich zieht, um es einem öffentlichen Zweck zu widmen, wobei die Staatsbürger nur den allgemeinen Vortheil, wie von jeder andern Staatsmaßregel gleich theilen, sondern es gewänne durch den Abkauf des Staats und nachfolgende Aufhebung ein Theil der Staatsbürger (nämlich die Besitzer der zehntbelasteten Güter) eine bisher nicht besessene Vermehrung ihres Vermögens, während alle übrigen nur in den Folgen, die hieraus dem Staate und der Gesammtheit erst durch die Thätigkeit der erstern hervorgehen sollen, einen indirecten Vortheil zu erwarten hätten. Das Interesse und der Vortheil wären also höchst ungleich, und es möchte hier, wie überall, an einem genügenden Grund fehlen, aus gemeinsamen Mitteln einer Anzahl von Staatsbürgern eine Vermögensvermehrung in diesem Umfange zu erwerben.

Sodann ist das Capital, welches dieser Einkauf der Zehnten erforderte, da auch die Domänenzehnten mit einem Capital belegt werden müßten, so bedeutend, daß das Opfer für die Gesammtheit jedenfalls zu drückend seyn würde.

Die gesetzlich auszusprechende Ablösbarkeit der Zehnten, wie sie auch in mehreren andern Staaten bereits besteht, erscheint daher allein übrig und maßgebend, wenn sie auch in ihrer Ausführung mit vielen Schwierigkeiten verbunden, und ein Resultat in größerem Umfange an und für sich erst nach und nach zu erwarten ist. Sie wird in dem Grade beschleunigt, als die Gesetzgebung durch klare und den Verhältnissen anpassende Bestimmungen die Formen der Operation abzukürzen weiß, als man ferner den Pflichtigen Vortheile zuzuwenden vermag, die unter allen Umständen den Abkauf möglich oder meist vortheilhaft machen, als man endlich unter dieser Voraussetzung auch den Zehntberechtigten mit weniger Beschränkung ein Aufkündigungsrecht einräumt.

Die erste dieser Bedingungen hat, wie es die Commission gerne anerkennt, der gründlich durchdachte und mit eben so viel Sorgfalt als Umsicht gefaßte Gesetzesentwurf der Staatsregierung zu erfüllen sich bemüht, er hat die vorkommenden schwierigen Fragen, von denen die Möglichkeit der Ausführung der Zehntablösung bedingt war, zweckmäßig beantwortet.

Auf die zweite und dritte Bedingung wird später zurückgekommen werden, da mehrere Paragraphen speciell von ihnen handeln.

Hier mag nur die Bemerkung vorausgeschickt werden, daß, nachdem über die Machtvollkommenheit der Gesetzgebung kein Zweifel besteht, auch privatrechtliche Leistungen im öffentlichen Interesse für aufkündbar zu erklären, die es vorher nicht waren, hierunter auch das Recht begriffen sei, dem Pflichtigen, wie dem Berechtigten zu gebieten, daß er eine Aufkündigung annehmen und vollziehen muß, daß aber, da die Folgen derselben sehr verschiedene Wirkung gegen die einen und die andern haben, dem Pflichtigen ungleich beschwerlicher fallen können, es nicht nur billig, sondern gerecht erscheint, seinen Nachtheil durch pecuniäre Vortheile auszugleichen, daß ferner dem Berechtigten, als dem ein Aufkündigungsrecht mit Grund nicht versagt werden könne, wenn der Pflichtige in seinen Verhältnissen hierdurch mehr gleichgestellt ist, wenn ferner durch ein allgemeines Gesetz, das gegen ihn gilt, und durch die verfügte Ablösbarkeit seine Nutzungsrechte auf eine nachtheilige Weise alterirt werden.

Die Commission trägt auf die Annahme des §. ohne Abänderung an.

(Fortsetzung folgt.)

Anzeige.

Den 8. d. M. beginnt das zweite Abonnement der Landtagszeitung, oder Nr. 37 — 72. Durch die bestehende Posteinrichtung veranlaßt erlaube ich mir, die verehrlichen auswärtigen Herrn Subscribenten darauf aufmerksam zu machen und sie erbenst zu bitten, dasselbe gefälligst recht bald bei den betreffenden Postämtern zu bestellen, damit keine Unterbrechung in der Zusendung eintritt, zumal da die Verhandlungen durch die Beratungen über das Zehnt- und Forstgesetz ic. stets wichtiger werden. Zugleich bemerke ich, daß von dem ersten Abonnement noch wenige vollständige Exemplare zu haben sind, welche fortwährend durch die Post, so wie von mir und den Groos'schen Buchhandlungen in Heidelberg und Freiburg bezogen werden können.

Karlsruhe den 1. Juli 1833.

Eh. Th. Groos.

Redakteur: Dr. Duttlinger.

Druck und Verlag von Ehr. Th. Groos.